

Büro des Rates, 25.09.2024, 51-2052  
002.2 – Krumme

**Anfrage von Herrn Alich [parteilos] vom 21.08.2024 für die Ratssitzung am 26.09.2024  
„Bewertung und Handhabung von Kundgebungen in der Bielefelder Innenstadt“**

Auf die Anfrage ist folgende Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bielefeld per Mail im Büro des Rates eingegangen:

*„PP Bielefeld Leitungsstab*

*Das Polizeipräsidium Bielefeld nimmt wie folgt Stellung:*

**Anfrage des parteilosen Ratsmitglieds Herrn Alich - Versammlungslage vom 20. Juli 2024 in Bielefeld**

*Im Rahmen einer am 20. Juli 2024 durchgeführten Versammlung in Form eines Aufzugs rügt der Petent eine durch die Versammlungsteilnehmer durchgeführte Darstellung von Bildern mit dem Konterfei des Abdullah Öcalan. Der Petent nimmt hierbei Bezug auf ein Urteil des OVG NRW (Az.: 15 A 1270/20).*

*Durch die eingesetzten Polizeibeamten wurden unterschiedliche Flaggen mit Abbildungen von Abdullah Öcalan wahrgenommen und bewertet. Das angesprochene Urteil des OVG beinhaltet kein absolutes Verbot von Darstellungen der Person Adullah Öcalan, sondern lässt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu („sozialadäquater Zweck“). Auf eine Unterbindung des Zeigens von Abbildungen Abdullah Öcalans wurde in der Gesamtbetrachtung (zivile Kleidung der Person auf den Abbildungen, keine Übereinstimmung mit den bisher bekannten strafrechtlich relevanten Bildnissen) verzichtet.*

*Im Rahmen der kriminalpolizeilichen Überprüfung wurde die Situation vor Ort dokumentiert, um ein möglicherweise einzuleitendes Strafverfahren im Nachgang zu gewährleisten. Eine gemeinsame Bewertung und rechtliche Würdigung der dokumentierten Handlungen durch die zuständige Stelle der Polizei und die StA Bielefeld führten zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall kein Anfangsverdacht einer Strafbarkeit festgestellt wurde.“*

Gez. Krumme